

# LANDTAG RHEINLAND-PFALZ

## 17. Wahlperiode

---

**Rechtsausschuss**

37. Sitzung am 14.02.2019  
– Öffentliche Sitzung –

## Protokoll

Beginn der Sitzung: 14:30 Uhr

Ende der Sitzung: 15:52 Uhr

### Tagesordnung:

1. Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz  
Gesetzentwurf  
Landesregierung  
[– Drucksache 17/7960 –](#)
2. Landesgesetz über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung  
Gesetzentwurf (Staatsvertrag)  
Landesregierung  
[– Drucksache 17/8195 –](#)

### Ergebnis:

Annahme empfohlen  
(S. 4)

Annahme empfohlen  
(S. 5)

**Tagesordnung** (Fortsetzung):

**Ergebnis:**

- |   |                                |
|---|--------------------------------|
| 3. Aktuelle Fragen zur Prozesskostenhilfe: Initiative der Bundesjustizministerin für eine massive Ausweitung der Prozesskostenhilfe und Verzögerungen bei der Begleichung der Rechnungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch das Land<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4335 –</a> | Schriftlich erledigt<br>(S. 3) |
| 4. Beschleunigung bei Vollstreckungen gegen sog. Mietnomaden in Rheinland-Pfalz<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4336 –</a>  | Schriftlich erledigt<br>(S. 3) |
| 5. Entlassung des Angeklagten im sog. Baby-Mord-Verfahren vor dem Landgericht Frankenthal aus der Untersuchungshaft<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4337 –</a>  | Erledigt<br>(S. 6 – 17)        |
| 6. Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat in Rheinland-Pfalz“<br>Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT<br>Fraktion der CDU<br><a href="#">– Vorlage 17/4338 –</a>  | Erledigt<br>(S. 18 – 21)       |
| 7. Verschiedenes  | S. 22                          |

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** eröffnet die Sitzung und begrüßt die Anwesenden.

**Vor Eintritt** in die Tagesordnung:

Der Ausschuss kommt überein, die Tagesordnung um den Punkt

**7. Verschiedenes**

zu ergänzen.

**Punkte 3 und 4** der Tagesordnung:

**3. Aktuelle Fragen zur Prozesskostenhilfe: Initiative der Bundesjustizministerin für eine massive Ausweitung der Prozesskostenhilfe und Verzögerungen bei der Begleichung der Rechnungen im Rahmen der Prozesskostenhilfe durch das Land**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4335 –](#)

**4. Beschleunigung bei Vollstreckungen gegen sog. Mietnomaden in Rheinland-Pfalz**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4336 –](#)

*Die Anträge sind erledigt mit der Maßgabe schriftlicher Berichterstattung gemäß § 76 Abs. 2 Satz 3 GOLT.*

**Punkt 1** der Tagesordnung:

**Brexit-Übergangsgesetz Rheinland-Pfalz**

Gesetzentwurf

Landesregierung

– Drucksache 17/7960 –

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, der genaue Tag, wann die Mitgliedschaft des Vereinigten Königreichs in der Europäischen Union enden werde, stehe noch nicht fest, da das Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft noch nicht datiert sei. Der Landtag Rheinland-Pfalz müsse das Brexit-Übergangsgesetz daher ohne Datum verabschieden. Es handle sich um ein Gesetz auf Vorrat. Sobald das Datum feststehe, werde es vor Verkündung in das Gesetz eingetragen.

Die vielen Varianten, die nun denkbar seien, decke das Gesetz aber nicht ab. Das Gesetz könne nur die Variante abdecken, dass das Austrittsabkommen zustande komme.

Für den Fall, dass kein Abkommen zustande komme und es beim Austrittsdatum 29. März 2019 bleibe, wären von diesem Tag an die Briten Ausländer. Dafür brauche es kein Gesetz.

Wenn das Abkommen zustande komme und es einen Übergangszeitraum gebe, würden mit dem Brexit-Übergangsgesetz unter anderem die Regelungen für die Kommunalwahl getroffen.

Sollte auf europäischer Ebene beschlossen werden, dass der Austritt nicht zum bisher anvisierten Zeitpunkt stattfinde, sondern auf der Basis eines Abkommens erst nach der Kommunalwahl, hätte das in Rheinland-Pfalz zur Folge, dass die Briten bis dahin wahlberechtigt und wählbar wären. Mit dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union würden sie allerdings ihre Wählbarkeit und eventuell errungene Mandate verlieren und aus den Kommunalparlamenten ausscheiden. Entsprechend den Listen kämen dann die Nachrücker zum Zuge.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** merkt an, in der CDU-Fraktion sei über den Fall eines Briten gesprochen worden, der bei der Kommunalwahl kandidieren wolle. Sobald die Briten keine Europäer mehr seien, müsse er sein Mandat abgeben.

**Staatsminister Herbert Mertin** zufolge könne er sein Mandat behalten, sofern er neben der britischen noch die deutsche Staatsangehörigkeit besitze.

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

Punkt 2 der Tagesordnung:

**Landesgesetz über den Beitritt des Landes Rheinland-Pfalz zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und dem Freistaat Bayern über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Patentanwaltskammer, die ihren Kanzleisitz in Nordrhein-Westfalen eingerichtet haben, zur Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung**

Gesetzentwurf (Staatsvertrag)

Landesregierung

[– Drucksache 17/8195 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, in der 35. Sitzung des Rechtsausschusses am 5. Dezember 2018 darüber informiert zu haben, dass die Landesregierung beabsichtige, den Staatsvertrag zu unterzeichnen. Zwischenzeitlich sei dies geschehen. Da Staatsverträge der Zustimmung des Landtags bedürfen, habe die Landesregierung das Landesgesetz über den Beitritt des Landes zu dem Staatsvertrag vorgelegt.

Hintergrund sei, dass die Patentanwälte in einer Patentanwaltskammer organisiert seien. Da für die berufsständische Versorgung die Einrichtung eines Versorgungswerks auf Bundesebene nicht möglich sei, strebten die Mitglieder der Kammerversammlung der Patentanwaltschaft eine gebündelte Mitgliedschaft aller Patentanwälte in der Bayerischen Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung an.

Bayern und Nordrhein-Westfalen hätten bereits einen entsprechenden Staatsvertrag geschlossen. Die meisten Patentanwälte kämen aus Bayern, da in München das Deutsche Patent- und Markenamt ansässig sei. Die zweitmeisten Patentanwälte kämen aus Nordrhein-Westfalen. In Rheinland-Pfalz seien rund 60 Patentanwälte von der geplanten Regelung betroffen.

*Der Ausschuss empfiehlt die Annahme (einstimmig).*

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entlassung des Angeklagten im sog. Baby-Mord-Verfahren vor dem Landgericht Frankenthal aus der Untersuchungshaft**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4337 –](#)

**Abg. Bernhard Henter** führt zur Begründung aus, ein seit dem 14. Mai 2016 in Untersuchungshaft befindlicher Angeklagter habe entlassen werden müssen. Ihm seien unter anderem mit Mord, gefährlicher Körperverletzung und Geiselnahme äußerst schwerwiegende Taten vorgeworfen worden. Müsse ein solcher Beschuldigter aus der Untersuchungshaft entlassen werden, handle es sich um einen äußerst gravierenden Vorfall. Die CDU-Fraktion wolle ihn insbesondere deshalb zur Sprache bringen, da dem Geschehen eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 11. Juni 2018, 2 BvR 819/18, Rn. 1-44 – zugrunde liege. Darin heiße es:

„Die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts kann insofern niemals Grund für die Anordnung der Haftfortdauer sein. Vielmehr kann die nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts selbst dann die Fortdauer der Untersuchungshaft nicht rechtfertigen, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruht, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lässt. Die Überlastung eines Gerichts fällt (...) in den Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Dem Beschuldigten darf nicht zugemutet werden, eine längere als die verfahrensangemessene Aufrechterhaltung des Haftbefehls nur deshalb in Kauf zu nehmen, weil der Staat es versäumt, seiner Pflicht zur verfassungsgemäßen Ausstattung der Gerichte zu genügen“. (Rn. 30)

Die CDU-Fraktion wolle den Bericht des Staatsministers hören, bevor sie eine abschließende Bewertung des Geschehens vornehme. So stelle sich die Frage, ob die Entlassung darauf zurückzuführen sei, dass das Gericht nicht mit genügend Personal ausgestattet gewesen sei, oder ob sie auf die Tücken der Prozessordnung zurückzuführen sei, die gegebenenfalls die Möglichkeiten schaffe, Verfahren in die Länge zu ziehen, oder ob der Entlassung Geschehensabläufe zugrunde lägen, die schlichtweg nicht beherrschbar gewesen seien.

**Staatsminister Herbert Mertin** trägt vor, das Amtsgericht Frankenthal habe am 14. Mai 2016 Haftbefehl gegen den jetzigen Angeklagten wegen des dringenden Tatverdachts des Mordes und versuchten Mordes, jeweils in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung, sowie wegen eines weiteren tatmehrheitlichen Vergehens der gefährlichen Körperverletzung erlassen.

Ihm sei zur Last gelegt worden, in der Nacht zum 14. Mai 2016 seine damalige Lebensgefährtin, von der er geglaubt habe, dass sie ihn betrüge, mit einem Messer verletzt zu haben. Anschließend habe er das gemeinsame zwei Monate alte Kind vom Balkon im zweiten Stock geworfen. Das Kind sei infolge eines Schädel-Hirn-Traumas verstorben. Eine in der Wohnung anwesende Tochter aus einer vorausgegangenen Beziehung habe er zweimal mit dem Messer in den Bauch gestochen. Der Haftbefehl sei auf die Haftgründe Fluchtgefahr und Schwere der Tat gestützt gewesen.

Drei Monate später, am 16. August 2016, habe die Staatsanwaltschaft Frankenthal Anklage zum Landgericht Frankenthal erhoben und dem Angeklagten Mord und Mordversuch – letzterer in Tateinheit mit Geiselnahme und gefährlicher Körperverletzung – aus niedrigen Beweggründen an seinen beiden Töchtern vorgeworfen. Außerdem habe sie ihm gefährliche Körperverletzung in zwei Fällen zur Last gelegt, und zwar zum Nachteil der Lebensgefährtin und eines in der Wohnung anwesenden Freundes, die er beide mit einem Messer verletzt habe.

In der Anklage seien als Beweismittel 27 Zeugen, davon zwölf Polizeibeamte-, drei Sachverständige, zehn sachverständige Zeugen, drei Augenscheinsobjekte, neun Urkunden sowie neun Beiakten benannt gewesen. Der Angeklagte habe sich im Ermittlungsverfahren zur Sache wie folgt eingelassen: Er habe das Baby hochgehoben. Dann sei er auf dem Balkon gewesen und das Kind am Boden. Er könne nicht sagen, ob er das Baby losgelassen habe oder es ihm aus den Händen gefallen sei.

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

Die Hauptverhandlung vor der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankenthal habe am 10. November 2016 begonnen. Nach Mitteilung des Landgerichts Frankenthal seien zu Beginn des Prozesses in Abstimmung mit dem Verteidiger zehn Verhandlungstage vorgesehen gewesen. Es sei anschließend bis zum 14. August 2017 an insgesamt 23 Terminen verhandelt worden.

Aufgrund einer nicht vorhersehbaren schweren Erkrankung der Vorsitzenden Richterin der Schwurgerichtskammer hätten die beiden für den 18. und 26. September 2017 angesetzten Hauptverhandlungstermine nicht mehr stattfinden können. Mit Beschluss vom 28. September 2017 sei die Hauptverhandlung daher ausgesetzt worden.

Die Strafprozessordnung sehe vor, dass eine Hauptverhandlung wegen Erkrankung einer zur Urteilsfindung berufenen Person längstens sechs Wochen unterbrochen werden dürfe. Diese Frist sei hier aufgrund der schweren Erkrankung der Vorsitzenden überschritten worden.

Am 12. Dezember 2017 habe die Hauptverhandlung erneut begonnen. Es seien zunächst in Absprache mit dem Verteidiger zwölf Hauptverhandlungstermine bis zum 28. März 2018 bestimmt worden. Die Hauptverhandlung habe in diesem Zeitraum aber nicht abgeschlossen werden können. Sie dauere derzeit noch an. Bis zum 31. Januar 2019 sei an insgesamt 44 Terminen verhandelt worden. Die Kammer habe zwischenzeitlich Fortsetzungstermine bis 18. April 2019 anberaumt.

Im August 2018, also etwa acht Monate nach dem Neubeginn der Hauptverhandlung, habe der Verteidiger des Angeklagten eine Haftbeschwerde mit der Begründung eingelegt, die Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts betreffend Terminerdichte und -dauer in Haftsachen seien nicht eingehalten worden. Unter Berücksichtigung der erkrankungsbedingt ausgefallenen Termine sowie der Kurztermine ergebe sich eine Termindichte von 0,5 Terminen pro Woche. Für den Zeitraum der zweiten Hauptverhandlung betrage die errechnete Verhandlungsdichte 0,67 Tage pro Woche.

Das Pfälzische Oberlandesgericht Zweibrücken habe die Haftbeschwerde mit Beschluss vom 16. Oktober 2018 als unbegründet zurückgewiesen.

Das Oberlandesgericht habe keinen Verstoß gegen den in Haftsachen geltenden Beschleunigungsgrundsatz gesehen, und zwar sowohl bezüglich der ersten Hauptverhandlung, die wegen der Erkrankung der Vorsitzenden ausgesetzt worden sei, als auch im Hinblick auf die laufende Verhandlung.

Das Gericht habe in seiner Entscheidung die zentralen Aspekte der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zum Beschleunigungsgrundsatz in Haftsachen benannt.

Mit der Dauer der Untersuchungshaft nähmen das Gewicht des Freiheitsanspruchs des Betroffenen und die Anforderungen an die Zügigkeit der Verfahrensführung zu. Allein die Schwere der Tat und die sich daraus ergebende Straferwartung seien bei erheblichen, vermeidbaren und dem Staat zuzurechnenden Verzögerungen nicht zur Rechtfertigung einer schon lang dauernden Untersuchungshaft geeignet.

Zu den maßgeblichen Abwägungskriterien gehörten die Komplexität der Rechtssache, die Vielzahl der beteiligten Personen und das Verhalten der Verteidigung.

Eine nicht nur kurzfristige Überlastung eines Gerichts könne die Fortdauer der Untersuchungshaft selbst dann nicht rechtfertigen, wenn sie auf einem Geschäftsanfall beruhe, der sich trotz Ausschöpfung aller gerichtsorganisatorischen Mittel und Möglichkeiten nicht mehr innerhalb angemessener Fristen bewältigen lasse. Dies setze eine vorausschauende, auch größere Zeiträume umfassende Hauptverhandlungsplanung mit mehr als nur einem durchschnittlichen Verhandlungstag pro Woche bei absehbar umfangreichen Verfahren voraus.

Das Oberlandesgericht sei unter Berücksichtigung dieser Kriterien zu dem Schluss gelangt, das Verfahren sei in der Gesamtschau mit der für Haftsachen erforderlichen Beschleunigung betrieben worden. Zur Begründung habe es auf die „außerordentlich schwerwiegenden“ Tatvorwürfe sowie die Komplexität des Verfahrens hingewiesen. In Bezug auf die erste Hauptverhandlung sei zudem dargelegt worden,

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

dass die längere Verhandlungsdauer für die Kammer bei der ursprünglichen Terminierung nicht vorhersehbar gewesen sei und im Wesentlichen aus den von der Verteidigung gestellten zahlreichen Beweis- und Ablehnungsanträgen resultiere.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts gelte dies auch für die zweite Hauptverhandlung, und zwar ungeachtet dessen, dass diese Kammer bereits mit zwei umfänglichen Haftsachen befasst gewesen sei.

Es sei zum Zeitpunkt der Neuterminierung nicht zu erwarten gewesen, dass die Verhandlung über die zunächst bis zum 28. März 2018 bestimmten zwölf Verhandlungstermine hinaus andauere. Deshalb sei es auch nicht geboten gewesen, dem Angeklagten einen Sicherungsverteidiger beizuordnen.

Hinsichtlich der Verhinderung des Sachverständigen an einzelnen Terminen habe der Senat ausgeführt, dass insoweit keine durch das Gericht zu verantwortende Verfahrensverzögerung vorliege. Die Kammer habe hierauf keinen Einfluss und habe auf die Verhinderungsmitteilung auch unmittelbar reagiert. Auch die zeitweise Vernehmungsunfähigkeit der Nebenklägerin aus gesundheitlichen Gründen sei bei der ursprünglichen Terminierung nicht vorhersehbar gewesen.

Schließlich habe die Kammer bei der Bestimmung der Fortsetzungstermine die Verhinderung des Verteidigers durch dessen weitreichende Urlaubspläne ebenso wie diejenigen der Kammermitglieder und die Hauptverhandlungstermine in den beiden anderen anhängigen Umfangsverfahren berücksichtigen müssen.

An dieser Stelle habe das Oberlandesgericht in seinem Beschluss dargelegt, dass der Verteidiger im Zeitraum vom 12. Dezember 2017 bis 14. September 2018 – das seien insgesamt 190 Arbeitstage – allein an 73 dieser Arbeitstage, folglich an fast 40 % der theoretisch möglichen Verhandlungstage, wegen eigenen Urlaubs an der Wahrnehmung von Verhandlungsterminen gehindert gewesen sei.

Soweit an zahlreichen Terminen nicht der volle Sitzungstag ausgeschöpft worden sei, habe das Oberlandesgericht im Wesentlichen darauf abgestellt, dass die entsprechenden zeitlichen Abläufe nicht vorhersehbar gewesen seien oder es sich aufgrund der Abwesenheit von Verfahrensbeteiligten um Kurztermine gehandelt habe.

Am 6. November 2018 habe der Angeklagte, vertreten durch seinen Verteidiger, Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht erhoben. Er habe einen Verstoß gegen das Beschleunigungsgebot in Haftsachen gerügt. Die Verhandlungsdichte habe seit Beginn der Hauptverhandlung am 10. November 2016 durchschnittlich etwa 0,5 Termine pro Woche betragen, bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Hauptverhandlungsdauer von 1,5 Stunden inklusive Unterbrechungszeiten bzw. einer Stunde ohne Unterbrechungszeiten. Der Verstoß gegen den Beschleunigungsgrundsatz sei der Justiz zuzurechnen.

Das Bundesverfassungsgericht habe mit Beschluss vom 23. Januar 2019 den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken aufgehoben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückverwiesen. Es habe ausgeführt, dass die Terminierung der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankenthal nicht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die Verhandlungsdichte genüge. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts – BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 23. Januar 2019, 2 BvR 2429/18, Rn. 1-78 – heiße es dazu:

„Die Strafkammer hat in jedem Betrachtungszeitraum – sowohl in der ersten als auch in der nach der Erkrankung der bisherigen Vorsitzenden erforderlich gewordenen zweiten Hauptverhandlung – weit seltener als an durchschnittlich einem Hauptverhandlungstag pro Woche verhandelt, zuletzt an nur 0,65 Tagen pro Woche. Die Verhandlungsdichte sinkt noch weiter unter diesen Wert, wenn man die Sitzungstage nicht einbezieht, an denen nur kurze Zeit verhandelt und das Verfahren dadurch nicht entscheidend gefördert wurde. Selbst wenn bei der Berechnung der Verhandlungsfrequenz die Urlaubszeiträume des Verteidigers und der Kammermitglieder vollständig unberücksichtigt blieben, würde die von Verfassungs wegen gebotene Verhandlungsdichte nicht eingehalten.“ (Rn. 63-64)

Das Bundesverfassungsgericht habe ferner festgestellt, dass sich das Oberlandesgericht Zweibrücken nicht hinreichend mit den Gesichtspunkten auseinandergesetzt habe, die grundsätzlich geeignet sein

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

könnten, die Fortdauer der Untersuchungshaft trotz ungenügender Verhandlungsdichte verfassungsrechtlich zu rechtfertigen. Hierzu müsse das Oberlandesgericht prüfen, ob es sich um eine außergewöhnliche, unvorhersehbare Belastungssituation gehandelt habe.

Ferner sei zu prüfen, ob die Reaktionen der Justizverwaltung hierauf jeweils als ausreichend zu erachten seien, und drittens, ob im Rahmen der neu begonnenen Hauptverhandlung das Verfahren hinreichend beschleunigt betrieben worden sei und etwaige Verfahrensverzögerungen ihre Ursache ausschließlich in dem konkreten Strafverfahren hätten. Im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts werde insoweit ausgeführt:

„Das Oberlandesgericht hat nicht nachvollziehbar dargelegt, dass die erschwerte Terminfindung ihre Ursache allein in dem konkreten Strafverfahren hatte und nicht vielmehr darauf zurückzuführen ist, dass die Strafkammer neben dem gegenständlichen Verfahren mehrere weitere, teilweise umfangreiche Haftsachen zu bewältigen hatte.“ (Rn. 68)

Der Beschluss des Oberlandesgerichts verhalte sich nicht dazu, ob die Belastungssituation der Strafkammer erst zu Beginn des Jahres 2017 eingetreten sei und nachweislich – etwa durch eine im Vergleich außergewöhnlich hohe Zahl von Verfahrenseingängen, insbesondere besonders umfangreicher Haftsachen – unvorhersehbar und somit unvermeidbar gewesen sei, oder ob die Strafkammer bereits vorher dauerhaft – nicht nur vorübergehend – überlastet gewesen sei und damit letztlich eine unzureichende Personalausstattung oder -verwaltung die wesentliche Ursache für die lange Verfahrensdauer sei.

Auch setze sich der angegriffene Beschluss nicht mit den von der Justizverwaltung aus Anlass der Überlastungsanzeigen jeweils getroffenen Abhilfemaßnahmen auseinander.

Nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts wäre das Oberlandesgericht insoweit gehalten gewesen, ausgehend von der tatsächlichen Belastungssituation der Strafkammer darzulegen, inwieweit die jeweils von der Justizverwaltung getroffenen Maßnahmen nach Art, Zielrichtung und Umfang rechtzeitig, geeignet und hinreichend wirksam gewesen seien, um die Voraussetzungen für eine dem Beschleunigungsgebot genügende Verfahrensgestaltung wiederherzustellen, oder ob die Justizverwaltung die gebotenen Maßnahmen erst zu einem Zeitpunkt getroffen habe, zu dem eine den rechtsstaatlichen Anforderungen genügende Verfahrensführung nicht mehr zu gewährleisten gewesen sei.

Das Bundesverfassungsgericht habe dem Oberlandesgericht somit die Möglichkeit eingeräumt und auch die Pflicht auferlegt, unter Berücksichtigung der genannten Gesichtspunkte erneut im Rahmen der Haftbeschwerde zu prüfen, ob eine Haftfortdauer nicht ausnahmsweise begründbar sei.

Das Oberlandesgericht Zweibrücken habe diese Prüfung vorgenommen und mit Beschluss vom 31. Januar 2019 den Haftbefehl aufgehoben und die Entlassung des Angeklagten aus der Untersuchungshaft angeordnet.

Zur Begründung habe das Oberlandesgericht ausgeführt, der Senat sei auf der Grundlage der vom Bundesverfassungsgericht vorgegebenen Kriterien und der vom Landgericht Frankenthal eingeholten Informationen zur Belastungssituation der Strafkammer und zu Maßnahmen der Justizverwaltung zu dem Ergebnis gekommen, „dass die Voraussetzungen, unter denen die weitere Fortdauer der Untersuchungshaft hier ausnahmsweise zu rechtfertigen wäre, nicht erfüllt sind“.

Die Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken habe zuvor in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Oberlandesgericht zur Zulässigkeit der Haftfortdauer die Auffassung vertreten, die Anordnung der Haftfortdauer könne durchaus so begründet werden, dass sie den vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung genannten Voraussetzungen entspreche. Zum einen ergebe sich aus den Akten, dass die besondere Belastungssituation der 1. Großen Strafkammer des Landgerichts Frankenthal erst Anfang 2017 entstanden sei. Sie sei auf den Eingang außergewöhnlicher Umfangsverfahren und nicht auf eine grundsätzlich zu geringe Personalausstattung zurückzuführen.

Hinsichtlich der von der Justizverwaltung getroffenen Maßnahmen könne die vom Oberlandesgericht Zweibrücken in seiner Haftbeschwerdeentscheidung vom 16. Oktober 2018 getroffene Wertung, dass die Strafkammer zu Beginn der Neuansetzung des vorliegenden Strafverfahrens im Dezember 2017

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

zwar sehr belastet, aber bezüglich der anhängigen Haftsachen noch nicht überlastet gewesen sei, auch unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts mit einer ergänzenden Begründung aufrechterhalten werden.

Die Überlastungsanzeige vom 12. Dezember 2017 sei nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft so zu verstehen, dass durch den Strafkammervorsitzenden angezeigt werde, dass die Strafkammer mit den anhängigen Haftsachen, zu denen insbesondere auch drei Umfangsverfahren einschließlich des hier maßgeblichen Verfahrens gehörten, voll umfänglich ausgelastet sei und deshalb weder anhängige Nichthaftsachen noch künftig eingehende Verfahren sachgerecht bearbeiten könne.

Auch die dritte vom Bundesverfassungsgericht für eine ausnahmsweise Begründung der Haftfortdauer genannte Voraussetzung dürfte nach Ansicht der Generalstaatsanwaltschaft zu bejahen sein. Die Ursache für die Nichteinhaltung der gebotenen Terminierungsdichte habe in den Besonderheiten dieses Strafverfahrens gelegen.

Die besonderen Gründe, die es der Strafkammer im Ergebnis unmöglich gemacht hätten, die verfahrensrechtlich gebotene Termindichte zu erreichen, hätten neben der erforderlichen Teilnahme eines Sachverständigen und dem sich daraus ergebenden Koordinierungsbedarf insbesondere in der Sphäre der Verteidigung des Angeklagten gelegen.

Die im Zeitraum von Dezember 2017 bis November 2018 vom Pfälzischen Oberlandesgericht angeführten 88 Urlaubstage des Verteidigers hätten den bei Arbeitnehmern üblichen Erholungsurlaub um 200 % überschritten und sogar weit über der Dauer der Schulferien eines gesamten Jahres gelegen.

Die für einen Strafverteidiger unüblichen langen Abwesenheitszeiten führten bei einem Rechtsanwalt, der – wie hier – als spezialisierter Strafverteidiger in vollem Umfang tätig sei, zwangsläufig dazu, dass in der vergleichsweise geringen Zeit der Anwesenheit des Verteidigers, in der sich dann die Hauptverhandlungstermine in allen Strafverfahren ballten, nicht mehr beherrschbare Terminkollisionen entstünden. Die Planbarkeit der Hauptverhandlungstermine sei für die Strafkammer im vorliegenden Verfahren dadurch weiter eingeschränkt gewesen, weil der Verteidiger Beweisanträge im gesamten Strafverfahren jeweils situativ und sukzessive gestellt habe, sodass eine längerfristige Terminplanung ohnehin praktisch allenfalls sehr eingeschränkt möglich gewesen sei.

Nach Auffassung der Generalstaatsanwaltschaft Zweibrücken in ihrer Stellungnahme vom 30. Januar 2019 unterfielen diese besonderen Umstände, denen auch nicht mit einer Sicherungsverteidigung hätte begegnet werden können, nicht dem Verantwortungsbereich der staatlich verfassten Gemeinschaft. Sie seien daher im vorliegenden Fall geeignet, ausnahmsweise die weitere Haftfortdauer gegen den Angeklagten zu rechtfertigen.

Wie ausgeführt, habe sich das Oberlandesgericht dieser Auffassung nicht angeschlossen und mit Beschluss vom 31. Januar 2019 die Aufhebung des Haftbefehls angeordnet. Der Angeklagte sei noch am selben Tag aus der Untersuchungshaft entlassen worden.

Die Darstellung des Sachverhalts und die unterschiedlichen Positionen der mit dem Verfahren befassten Gerichte und Staatsanwaltschaften ließen die erhebliche Komplexität der jeweiligen Entscheidungssituationen erkennen. Aufgrund der plötzlichen und schweren Erkrankung der Vorsitzenden Richterin habe das Verfahren, das bereits sehr fortgeschritten gewesen sei, völlig überraschend ausgesetzt und sodann neu begonnen werden müssen. Da in dieser Situation zwei weitere Haftsachen in die Zuständigkeit der Kammer gefallen seien, habe dies dazu geführt, dass plötzlich in drei komplexen Haftsachen gleichzeitig eine Hauptverhandlung durchzuführen gewesen sei.

Das Präsidium des Landgerichts Frankenthal habe in dieser Situation vor der Entscheidung gestanden, das Verfahren bei der Kammer zu belassen oder mit Blick auf die Belastungssituation der Kammer durch insgesamt drei Haftsachen einer anderen Kammer zu übertragen.

Hierzu habe der Präsident des Landgerichts Frankenthal in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018, die auch im Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zitiert sei, unter anderem ausgeführt, die 1. Große Strafkammer sei in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 insbesondere mit Haftsachen sehr stark belastet gewesen, was vor allem auf eine ungewöhnliche, so nicht vorhersehbare Häufung von

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Umfangsverfahren zu Beginn des Jahres 2017 zurückzuführen gewesen sei. Dies komme in den Überlastungsanzeigen des bzw. der jeweiligen Kammervorsitzenden vom April, September und Dezember 2017 zum Ausdruck.

Verschärft habe sich die Situation ab Mitte August 2017, als die Vorsitzende der Kammer völlig überraschend dienstunfähig erkrankt gewesen sei und sich ab Mitte September 2017 abgezeichnet habe, dass dies zu einer dauerhaften Verhinderung der Vorsitzenden führen werde. Infolgedessen habe das hier gegenständliche Verfahren kurz vor dessen Abschluss ausgesetzt und neu terminiert werden müssen.

Das Präsidium des Landgerichts habe sich jeweils umgehend mit den Überlastungsanzeigen befasst und die Optionen für eine im laufenden Geschäftsjahr mögliche Änderung der Geschäftsverteilung geprüft. Auf jede Überlastungsanzeige hin sei die Strafkammer personell gestärkt oder inhaltlich entlastet worden. So habe das Präsidium der Kammer auf die Überlastungsanzeige vom April 2017 eine dritte Beisitzerin zugewiesen, sodass eine weitere Spruchgruppe habe gebildet werden können.

Nachdem im September 2017 Gewissheit über die dauerhafte Erkrankung der Vorsitzenden bestanden habe, sei diese einer anderen Kammer zugeteilt und die 1. Große Strafkammer von einem anderen Vorsitzenden übernommen worden. Zugleich sei auf die Überlastungsanzeige vom September 2017 hin die 3. Große Strafkammer anstelle der 1. Großen Strafkammer als Jugendkammer für die neu eingehenden Anklagen und Anträge in Jugendsachen und Jugendschutzsachen erster Instanz zuständig geworden.

Schließlich habe auf die Überlastungsanzeige vom 12. Dezember 2017 hin – die zeitgleich mit dem erneuten Beginn des hier maßgeblichen Verfahrens erfolgt sei – im Zuge der Jahresgeschäftsverteilung 2018 die 3. Große Strafkammer alle Anklagen und Anträge in Jugendsachen und in Jugendschutzsachen übernommen, die bei der 1. Großen Strafkammer anhängig, noch nicht eröffnet und vor dem 1. Januar 2017 eingegangen gewesen seien.

Zu weitergehenden Maßnahmen für das Geschäftsjahr 2018 habe sich das Präsidium im Rahmen der anstehenden Jahresgeschäftsverteilung zunächst nicht veranlasst gesehen. Aus der Überlastungsanzeige vom 12. Dezember 2017 habe sich kein weiterer Handlungsbedarf ergeben. Dort habe der Vorsitzende seine Erwartung zum Ausdruck gebracht, dass insbesondere die aktuellen und künftig eingehenden Haftsachen betrieben und verhandelt werden könnten.

Mit Präsidiumsbeschluss vom 17. April 2018 habe das Präsidium auf die Überlastungsanzeige der 1. Großen Strafkammer vom 10. April 2018 reagiert, wonach sich jedenfalls in zwei von drei zu diesem Zeitpunkt laufenden Umfangsverfahren im Schwurgericht entgegen der Vorausschau ein Ende noch nicht abgezeichnet habe und weitere Haftsachen angekündigt gewesen seien. Mit sofortiger Wirkung habe das Präsidium eine Hilfsstrafkammer gebildet, in die alle zu diesem Zeitpunkt bei der 1. Großen Strafkammer als Schwurgericht anhängigen Haftsachen, in denen die Hauptverhandlung noch nicht begonnen habe sowie alle neu eingehenden Haftsachen, die in die Zuständigkeit des Schwurgerichts fielen, abgeleitet worden seien.

Schließlich habe das Präsidium mit Beschluss vom 20. Juni 2018 auf eine Überlastungsanzeige der 1. Großen Strafkammer und der 3. Großen Strafkammer reagiert und nunmehr auch Nichthaftsachen aus dem Bestand der 1. Großen Strafkammer herausgenommen und sie der 7. Großen Strafkammer zugewiesen.

Zusammenfassend halte der Präsident des Landgerichts in seiner Stellungnahme vom 3. Dezember 2018 fest, dass das Präsidium des Landgerichts in den Geschäftsjahren 2017 und 2018 auf die jeweils kurzfristig und neu entstandenen Belastungssituationen in der 1. Großen Strafkammer zeitnah und unter Berücksichtigung des Spielraums von § 21 e Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz reagiert habe.

Die 1. Große Strafkammer sei trotz der angespannten Situation, die durch eine ungewöhnliche Häufung von Großverfahren und der unvorhergesehenen plötzlichen Erkrankung ihrer Vorsitzenden entstanden sei, jederzeit in der Lage gewesen, jedenfalls unter Zurückstellung der Nichthaftsachen die ihr zugewie-

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

senen mit Untersuchungshaft einhergehenden Verfahren sachgerecht zu bearbeiten. Sobald dies konkret gefährdet gewesen sei, habe das Präsidium eine Hilfsstrafkammer gebildet und auch Bestandsverfahren dorthin abgeleitet.

Die Strafabteilung des Landgerichts sei zu der in Rede stehenden Zeit – Geschäftsjahr 2017 und 2018 – mit richterlichem Personal angemessen ausgestattet gewesen.

Die Besetzung sei seitens des Präsidiums im Jahr 2017 durch Verschiebungen innerhalb des Hauses kontinuierlich hochgefahren worden, sie habe jeweils mindestens bei 110 % des aktuellen Deckungsgrades nach dem Personalbedarfsberechnungssystem gelegen. Zudem sei der außergewöhnlichen Belastung in Strafsachen seitens des Ministeriums der Justiz dadurch Rechnung getragen worden, dass dem Landgericht Frankenthal im Januar 2018 eine volle Planstelle für eine Vorsitzende Richterin oder einen Vorsitzenden Richter sowie eine zusätzliche volle Richterstelle im Wege der sofortigen Neueinstellung zugewiesen worden sei.

So weit der Präsident des Landgerichts Frankenthal.

Es sei ausdrücklich betont, dass das Ministerium die Prognose des Vorsitzenden der betroffenen Strafkammer vor Beginn des hier relevanten Verfahrens, er könne die bei ihm laufenden Haftsachen ordnungsgemäß führen, wegen richterlicher Unabhängigkeit nicht zu bewerten habe. Auch die Entscheidung des Präsidiums, die drei Haftsachen bei der betroffenen Strafkammer zu belassen, unterfalle der richterlichen Unabhängigkeit und sei daher vom Ministerium inhaltlich ebenfalls nicht zu bewerten.

Nur zur Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben im Allgemeinen sei anzumerken: Hätte das Präsidium entgegen der Einschätzung des Vorsitzenden, die Haftsachen ordnungsgemäß führen zu können, das hier relevante Verfahren dennoch aus der Kammer genommen – wie es das Bundesverfassungsgericht ex post betrachtet in seiner Entscheidung in den Raum stelle – und hätte dann eine andere Kammer das Verfahren durchgeführt, so hätte die Gefahr bestanden, dass der Bundesgerichtshof ein Urteil auf die Revision eines Verfahrensbeteiligten aufgehoben hätte.

Dies resultiere aus dem Prinzip des gesetzlichen Richters, das in Art. 101 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes normiert sei und damit Verfassungsrang aufweise. Es solle vermieden werden, dass durch eine auf den Einzelfall bezogene Auswahl der zur Entscheidung berufenen Richter das Ergebnis der Entscheidung beeinflusst werden könne.

Als Grundlagen zur Bestimmung des gesetzlichen Richters müssten insbesondere die Geschäftsverteilungspläne der Gerichte für jedes Geschäftsjahr im Voraus generell-abstrakt die Zuständigkeit der Spruchkörper regeln.

Änderungen der Geschäftsverteilung innerhalb eines laufenden Kalenderjahrs dürfe das Präsidium nach § 21 e Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz nur ausnahmsweise vornehmen. Nur wenn sich etwas Unvorhergesehenes zeige und nicht bis zum Jahresende zugewartet werden könne, dürfe das Präsidium im Laufe des Jahres eingreifen, etwa durch eine Änderung der Geschäftsverteilung oder die Bildung einer sogenannten Hilfsstrafkammer.

Überlastungsanzeigen seien nach den strengen gesetzlichen Regeln notwendig, um dem Präsidium eines Gerichts im laufenden Geschäftsjahr die Prüfung zu ermöglichen, ob überhaupt etwas an der Verteilung der eingehenden oder gar der bereits eingegangenen Verfahren verändert werden könne.

Sei die Überlastung hinreichend belegt, dürfe das Präsidium die Kammer zunächst von neu eingehenden, im äußersten Fall auch von bestehenden Verfahren befreien. Diese Voraussetzungen müsse das Präsidium aber genauestens belegen und dokumentieren, denn seine Entscheidung könne und werde gegebenenfalls in einem Rechtsmittelverfahren von den oberen Instanzen überprüft. Komme dabei etwa der Bundesgerichtshof zu dem Ergebnis, dass zum Beispiel ein Strafverfahren nicht auf eine andere Strafkammer hätte übertragen werden dürfen, könne dies zu einer Aufhebung des Urteils wegen eines Verstoßes gegen das verfassungsrechtlich verankerte Gebot des gesetzlichen Richters führen.

Die entsprechenden Entscheidungen des Präsidiums, ob eine Überlastung vorliege und welche geeigneten Maßnahmen gegebenenfalls ergriffen würden, unterlägen der richterlichen Unabhängigkeit.

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019  
– Öffentliche Sitzung –**

Nach der aktuellen Gesetzeslage sowie der höchstrichterlichen Rechtsprechung sei es somit eine hoch komplexe Frage des Einzelfalls, wie das Recht des Angeklagten auf den gesetzlichen Richter mit dem rechtsstaatlichen Gebot einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege und dem verfassungsrechtlichen Grundsatz zügiger Verfahrensgestaltung in einen angemessenen Ausgleich zu bringen sei.

Sowohl der Vorsitzende der Strafkammer als auch das Präsidium und der Präsident des Landgerichts Frankenthal seien bis zur Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts davon ausgegangen, dass die vielfältigen Maßnahmen des Präsidiums ausreichend gewesen seien, um der Belastungssituation der Kammer wirksam zu begegnen und die Bearbeitung der laufenden Haftsachen unter Wahrung des Beschleunigungsgebots zu gewährleisten.

Soweit um Mitteilung gebeten werde, welche Maßnahmen erforderlich seien, um Wiederholungen zu verhindern, dürften die vorangegangenen Erläuterungen zunächst die außergewöhnlichen Umstände des Strafverfahrens in Frankenthal belegen.

Ungeachtet dessen seien vor allem die Strafkammern der Landgerichte nicht nur in Rheinland-Pfalz immer wieder mit nicht vorhersehbaren, erheblichen und in ihrer Dauer kaum abzusehenden Belastungsspitzen konfrontiert. Wie dargestellt, stünden den Gerichtspräsidien Maßnahmen im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Richter und effektiver Geschäftsverteilung zur Verfügung.

Hierfür bedarf es aber auch einer Unterstützung durch die Justizverwaltung. So sei es ihre selbstverständliche Aufgabe, unter Berücksichtigung der jeweiligen haushalterischen Möglichkeiten optimale Rahmenbedingungen zu setzen, damit die Justiz für die Herausforderungen gerade auch durch komplexe, umfangreiche und stark belastende Strafverfahren gewappnet sei.

Dieser Aufgabe sei die Landesregierung in den vergangenen Jahren nachgekommen. So seien bereits im Doppelhaushalt 2017/2018 insgesamt zwölf zusätzliche Richterstellen insbesondere zur Stärkung der Strafkammern bei den Landgerichten zugewiesen und bereits bis Juli 2017 vollständig besetzt worden. Die Schaffung dieser Stellen habe einer langjährigen Forderung der gerichtlichen Praxis entsprochen.

Die konkrete örtliche Zuweisung der Stellen sei jeweils auf Bitte der Oberlandesgerichte erfolgt, die für die Verteilung des Personals innerhalb der Oberlandesgerichtsbezirke zuständig seien.

Der im Dezember 2018 vom Landtag beschlossene Doppelhaushalt sehe für den Bereich der Justiz die bekannten erheblichen Stellenzuwächse vor, darunter 29 zusätzliche Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie 14 Stellen für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte. Die 16 für das Jahr 2019 neu geschaffenen Stellen für Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit hätten bereits zu Jahresbeginn alle besetzt werden können. Im Jahr 2020 würden weitere 13 Stellen folgen.

Dieser Personalaufbau habe dazu geführt, dass im Vergleich zum Jahresende 2016, als insgesamt etwa 669 Richterinnen und Richter in der Ordentlichen Gerichtsbarkeit tätig gewesen seien, nun im Februar 2019 fast 705 Richterinnen und Richter im Einsatz seien. Es handle sich folglich um einen Anstieg um 36 Richterinnen und Richtern.

Die Optimierung des personellen Rahmens werde gerade bei den stark belasteten Strafkammern der Landgerichte seit dem Jahr 2017 durch organisatorische Verbesserungen flankiert. So sei in diesen Jahren bei den Landgerichten Frankenthal, Koblenz und Landau jeweils eine zusätzliche Kammer eingerichtet und besetzt worden. Die im Doppelhaushalt 2019/2020 ebenfalls vorgesehenen weiteren Vorsitzendenstellen ermöglichten in Kürze die Besetzung von insgesamt drei weiteren Kammern in Frankenthal, Koblenz und Kaiserslautern. Damit verbunden sei jeweils eine größere und nachhaltige Flexibilität bei der Geschäftsverteilung.

Jede Einrichtung einer zusätzlichen Kammer erfolge dabei in enger Abstimmung mit der gerichtlichen Praxis. Jeder Bitte eines Landgerichts, eine zusätzliche Kammer einzurichten und mit der Ausschreibung einer weiteren Vorsitzendenstelle auch zusätzlich zu besetzen, sei das Ministerium unverzüglich nachgekommen.

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Trotz dieses personellen und strukturellen Kraftakts würden die Strafkammern der Landgerichte durch die häufig von einer Vielzahl von Verfahrensbeteiligten bzw. komplexen und umfangreichen Verfahrensgegenständen geprägten Umfangsverfahren auch künftig im Spannungsverhältnis von Beschleunigungsgrundsatz und gesetzlichem Richter an ihre Grenzen stoßen.

Die Landesregierung müsse daher neben innerorganisatorischen Maßnahmen gemeinsam mit den anderen Bundesländern dringend und in noch verstärktem Maße auch rechtspolitische Veränderungen in den Blick nehmen, insbesondere zur effektiveren Gestaltung der prozessualen Abläufe und Beschleunigung der Verfahren. Das Ministerium werde sich dafür einsetzen, dass umfangreiche Strafverfahren rechtsstaatlich, aber auch für die Justiz bewältigbar blieben.

Es sei an dieser Stelle daran erinnert, dass dies bereits auf der Justizministerkonferenz im November 2017 auf Initiative von Rheinland-Pfalz beschlossen worden sei. Die Justizministerinnen und -minister aller Länder hätten darauf hingewiesen, dass solche Umfangsverfahren geeignet sein könnten, die Effektivität des Strafverfahrens zu beeinträchtigen. Sie hätten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, als Reaktion hierauf den Reformprozess im Strafverfahrensrecht in enger Abstimmung mit den Ländern fortzuführen.

Auch die Bundesregierung habe in ihren Koalitionsvertrag vom 12. März 2018 einige Vorschläge zur Anpassung des Strafverfahrensrechts aufgenommen, etwa die Bündelung der Nebenklagevertretung, eine vereinfachte Ablehnungsmöglichkeit für missbräuchliche Befangenheitsanträge und die Einführung eines Vorab-Entscheidungsverfahrens für Besetzungsrügen. Hierüber habe das Ministerium in der 33. Sitzung des Rechtsausschusses am 13. September 2018 berichtet.

Die nunmehr im Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs der Länder erfolgte Ankündigung, der Bund werde zur Beschleunigung und Vereinfachung von Gerichtsverfahren kurzfristig Vorschläge vorlegen, begrüße das Ministerium daher ausdrücklich. Rheinland-Pfalz sei bereit, sich an der Reform des Strafprozesses intensiv zu beteiligen.

Dabei gebe das Verfahren in Frankenthal auch Veranlassung zur Prüfung, ob und gegebenenfalls wie die Präsidien bei ihrer Tätigkeit im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Richter und effektiver Geschäftsverteilung gestärkt werden könnten.

Selbstverständlich werde das Justizministerium aber auch weiter in gewohnt enger und vertrauensvoller Abstimmung mit der justiziellen Praxis des Landes fortlaufend prüfen, wie die strukturellen und organisatorischen Bedingungen für die Strafkammern weiter optimiert werden könnten.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Hentner** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Heribert Friedmann** resümiert, der Tatverdächtige sei aufgrund von Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen worden. Die Frage laute, ob diese Fluchtgefahr jetzt nicht mehr vorhanden sei und wenn ja, warum, und wenn nein, was dagegen unternommen werden könne.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, das Oberlandesgericht habe im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts festgestellt, dass der Beschleunigungsgrundsatz nicht beachtet worden sei. In einem solchen Fall würden Haftbefehle unabhängig von ihrem Grund aufgehoben.

Der Angeklagte habe nun auf Ladung hin zu den Hauptverhandlungsterminen zu erscheinen. Beim ersten Termin habe er das wohl getan, wie den Medien zu entnehmen gewesen sei.

Sollte der Angeklagte nicht erscheinen, obwohl er ordnungsgemäß geladen worden sei, bestehe die Möglichkeit, einen Haftbefehl zu erlassen, der allerdings nur dazu diene, ihn zum Gericht zu bringen.

Den Angeklagten noch einmal in Untersuchungshaft zu bringen, sei angesichts der Haftgründe, die dafür gegeben sein müssten, eher schwierig. Der ursprüngliche Haftgrund könne nicht mehr angeführt werden.

Das Ergebnis sei in der Tat misslich. Das habe auch der Präsident des Landgerichts erklärt. Gleichwohl sei es dem verfassungsrechtlichen Beschleunigungsgrundsatz geschuldet, wenn die gerichtliche Überprüfung des Prozederes von den dazu berufenen letztentscheidenden Gerichten zu dem Schluss komme, der Beschleunigungsgrundsatz sei nicht eingehalten worden. Dann müsse der Haftbefehl aufgehoben werden.

**Abg. Heribert Friedmann** fragt nach, ob dies für alle Haftgründe gelte und auch zum Beispiel dann, wenn Wiederholungsgefahr bestehe.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, begehe der Angeklagte eine neue Tat, handle es sich um einen neuen Sachverhalt. Ansonsten sei der Angeklagte wegen des gerichtlich festgestellten Verstoßes gegen den Beschleunigungsgrundsatz für das entsprechende Verfahren aus der Haft zu entlassen.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** merkt an, sofern sie das Urteil des Bundesverfassungsgerichts richtig im Kopf habe, beziehe sich die vom Staatsminister erwähnte Personalausstattung von 110 % auf die Strafrechtsabteilung am Landgericht Frankenthal insgesamt. Das Bundesverfassungsgericht führe aber aus, die 1. Strafkammer habe diese 110 % definitiv nicht erreicht. Sie fragt, ob das zutreffe und wo und zu welchem Zeitpunkt der Staatsminister die 110 % ansetze.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, er habe das Schreiben des Präsidenten des Landgerichts Frankenthal zitiert, welcher – auch dem Bundesverfassungsgericht – dargelegt habe, durch Entscheidung des Präsidiums sei die Personalausstattung der Strafkammern erhöht worden, sodass sie einen PEBB§Y-Deckungsgrad von 110 % erreicht habe.

Die in Rede stehende Kammer habe einen zusätzlichen Richter oder eine zusätzliche Richterin erhalten. Das Bundesverfassungsgericht sei zu dem Ergebnis gekommen, auf die generell-abstrakte Berechnung von 110 % komme es nicht an, stattdessen müsse die konkrete Belastung geprüft werden.

Das sei allerdings schwierig, weil die Justizverwaltung dies nicht dürfe. Die Justizverwaltung würde die Geschäftsführung des Verfahrens überprüfen, was ihr aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nicht zustehe. Das Ministerium könne sich nicht die Akten kommen lassen und fragen, wie es um die konkrete Belastung stehe.

Das dazu ergangene Instrument sei die Überlastungsanzeige, die dann das Präsidium zu prüfen habe. Das sei im vorliegenden Fall auch geschehen. Er habe aber auch dargelegt, in welcher Schwierigkeit sich das Präsidium an diesem Punkt befunden habe, denn es sei so gewesen – das habe auch die Generalstaatsanwaltschaft gegenüber dem Oberlandesgericht ausgeführt –, dass der Vorsitzende gesagt habe, er sei in der Lage, die drei Haftsachen ordnungsgemäß zu führen und alle anderen nicht. – In der Folge sei er entsprechend entlastet worden.

Wenn auf eine solche Überlastungsanzeige hin das Präsidium gleichwohl ein Verfahren abziehe und es einer anderen Kammer zuteile, bestehe das Risiko, dass in einer späteren Revision der Bundesgerichtshof genau diesen Vorgang rüge.

Die Justizverwaltung könne das weder prüfen noch anordnen, aber gerichtlich könnten die in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Maßnahmen des Präsidiums vom Bundesgerichtshof nachträglich überprüft werden, so wie auch das Bundesverfassungsgericht im vorliegenden Fall nachträglich geprüft habe.

Er habe diese Problematik mit den Präsidenten schon früher bei anderen Gelegenheiten erörtert. Sie sagten, im Grunde hätten sie die Wahl zwischen Pest und Cholera. Egal was sie machten, es könne schiefgehen.

Das lasse sich jedoch immer nur im Nachhinein feststellen, je nachdem, welche Entscheidungen ergingen. Dies sei im vorliegenden Fall eines der Probleme gewesen.

**Abg. Bernhard Henter** führt aus, er habe den Vortrag des Staatsministers so verstanden, dass die Generalstaatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme hervorgehoben habe, die Voraussetzungen, die das

Bundesverfassungsgericht an eine Fortdauer der Untersuchungshaft stelle, seien erfüllbar, das Oberlandesgericht hingegen sei zu einem anderen Ergebnis gekommen. Er fragt, welcher Bewertung sich der Staatsminister anschließe.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, er dürfe sich keiner Bewertung anschließen, weil das darauf hinauslaufen würde, dass er sich eventuell zu in richterlicher Unabhängigkeit getroffenen Entscheidungen äußere, was er grundsätzlich nicht tue.

Das Oberlandesgericht habe zu entscheiden gehabt, und seine Entscheidung sei hinzunehmen. Gleichwohl zeige der von ihm frei von Bewertung geschilderte Ablauf, dass man den Sachverhalt unterschiedlich bewerten könne. Im deutschen Rechtssystem steche „das Oben das Unten“. Im vorliegenden Fall habe das Bundesverfassungsgericht dem Oberlandesgericht aufgegeben, neu zu prüfen, und habe auch gesagt, was gegebenenfalls noch geprüft werden könne. Dazu habe die Generalstaatsanwaltschaft Stellung genommen, und das Oberlandesgericht habe sich der Stellungnahme nicht angeschlossen. Dessen Entscheidung sei nun maßgeblich.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** kommt auf die Terminierungsdichte und die notwendige Beschleunigung des Verfahrens zurück.

Das Bundesverfassungsgericht habe unter anderem ausgeführt, es habe die entsprechenden Regeln bereits in früherer Rechtsprechung klargestellt und sehe deswegen im vorliegenden Fall ein Defizit.

Sie bittet um Einschätzung – anhand des konkreten Falls oder auch in der Theorie –, ob die 1. Strafkammer aufgrund ihrer Belastungssituation tatsächlich schon zu Beginn des Verfahrens zutreffend hätte prognostizieren können.

Nach allem, was zu lesen und zu hören gewesen sei, sei sie der Überzeugung, dass das, was nach den Überlastungsanzeigen unternommen worden sei, korrekt und nachvollziehbar gewesen sei. Es sei alles versucht worden, um tatsächlich eine Entlastung herbeizuführen.

Gleichwohl stelle sich die Frage, wie nach Meinung des Staatsministers mit der Beschleunigung des Verfahrens durch eine Terminierung gemäß der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgegangen worden sei.

**Staatsminister Herbert Mertin** gibt an, dies letztlich nicht beurteilen zu können. Er kenne die Akten nicht, und die Justizverwaltung dürfe den Sachverhalt nicht prüfen. Er könne lediglich schildern, was diejenigen, die dazu befugt seien, dazu gesagt hätten.

Das Bundesverfassungsgericht sei nicht zu dem Ergebnis gekommen, allein seine Feststellungen führten schon zur Aufhebung, sondern es habe Gründe genannt, die noch zu prüfen gewesen seien, und die gegebenenfalls alles noch hätten retten können. Das Oberlandesgericht habe dann gesagt, es habe erneut geprüft, und die Untersuchungshaft sei aufzuheben.

Es handle sich nicht zuletzt um Prognoseentscheidungen. Zu Beginn eines Verfahrens müsse der oder die Vorsitzende abschätzen, wie lange es dauern werde. Je länger ein Verfahren dauere, desto größer sei das Risiko, dass Personal ausscheide. In diesem Fall würden Ergänzungsrichter und Ergänzungsschöffen hinzugezogen. Davon sei in der Prognoseentscheidung zum in Rede stehenden Verfahren nicht ausgegangen worden.

Er bitte um Verständnis dafür, dass kein Vorsitzender prognostizieren könne, nach wenigen Monaten zu erkranken. Das sei nicht vorhersehbar gewesen und habe deshalb nicht berücksichtigt werden können.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle Gros** zufolge habe der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts darin gegipfelt, dass es gesagt habe, Artikel 2 Grundgesetz bedeute in diesem Fall, was vonseiten des Staates, der Verwaltung, auch des Haushaltsgesetzgebers nicht auf den Weg gebracht worden sei, dürfe nicht zulasten des Angeklagten gehen, weshalb er aus der Untersuchungshaft entlassen werden müsse.

Dies sei doch eigentlich die Kernaussage des Beschlusses; alles andere sei bewertet worden, selbst bis hin zur Frage eines zweiten Pflichtverteidigers.

**Staatsminister Herbert Mertin** führt aus, die vom Bundesverfassungsgericht zitierten allgemeinen Grundsätze seien nicht neu. Jeder Vorsitzender einer Strafkammer, der Haftsachen bearbeite, lebe mit dem Druck, dass Haftsachen beschleunigt zu bearbeiten seien.

Das gelte auch schon für die Staatsanwaltschaft. Werde jemand in Untersuchungshaft genommen und die Staatsanwaltschaft fertige die Anklage, sei sie gehalten, alles beschleunigt zu betreiben; es fänden regelmäßig Haftprüfungstermine statt, der erste nach sechs Monaten und die nächsten alle drei Monate. Der Gesetzgeber habe also für einen gewissen Druck gesorgt.

Wann und wie terminiert werde und wie das im Einzelfall zu beurteilen sei, liege im Bereich der richterlichen Unabhängigkeit. Zum Beispiel könne es sein – wie in anderen Fällen schon vorgekommen –, dass das Oberlandesgericht sage, das Schöffengericht habe zu lange gewartet, bis es erkannt habe, dass das mögliche Strafmaß seine Strafkompetenz übersteige und das Verfahren an das Landgericht abgegeben habe.

Es handle sich um eine vom Oberlandesgericht zu treffende rechtliche Beurteilung, mit der das Amtsgericht womöglich nicht einverstanden sei, gleichwohl habe es sie zu akzeptieren. Letztlich sei es immer eine Frage des Einzelfalls, was gemacht werden könne. Im vorliegenden Fall müsse hingenommen werden, dass es zur schwerwiegenden Krankheit der Vorsitzenden Richterin gekommen sei und das fortgeschrittene Verfahren neu habe begonnen werden müssen.

**Abg. Dr. Anna Köbberling** kommt auf die Urlaubsplanung des Pflichtverteidigers zurück. Sie fragt, inwieweit Anwälte aufgrund ihrer persönlichen Lebensplanung Verfahren in die Länge ziehen oder sogar zum Scheitern bringen könnten, wo die gesetzlichen Grenzen lägen und was in einer solchen Situation unternommen werden könne.

**Staatsminister Herbert Mertin** antwortet, dafür gebe es keine festen gesetzlichen Grenzen. Im vorliegenden Fall werde in diesem Zusammenhang auch ein anderer Vorgang geprüft. Der Pflichtverteidiger sei zwar zur zuletzt stattgefundenen Hauptverhandlung erschienen, jedoch nach etwa einer halben Stunde wieder gegangen, weil er eine Nebenklage in einem anderen Verfahren zu vertreten gehabt habe. Dies habe für Irritationen gesorgt.

Ein Pflichtverteidiger sei laut Gesetz dazu gehalten, eine angenommene Pflichtverteidigung auch durchzuführen. Inwieweit er dann an jedem erdenklichen Tag zur Verfügung zu stehen habe, sei nicht festgeschrieben. Im Regelfall einigten sich die Beteiligten und stimmten zum Beispiel ihre Urlaubspläne aufeinander ab. Im vorliegenden Fall sei das nicht so gewesen.

Anwälten werde gesetzlich nicht vorgeschrieben, wieviel Urlaub sie machen dürften. Ob im vorliegenden Fall der umfangreiche Urlaub des Pflichtverteidigers für das Geschehen ausschlaggebend gewesen sei, bleibe offen, weil die dazu berufenen Gerichte nicht darauf abgestellt hätten.

Grundsätzlich sei es aber denkbar, dass ein solches Urlaubsverhalten eines Pflichtverteidigers zulasten seines Mandanten gehe, weil alles, was in der Sphäre des Angeklagten liege – wozu auch das Verhalten der Verteidigung gehöre – nicht dazu geeignet sei, eine verzögerte Behandlung zu begründen. Im in Rede stehenden Fall hätte der Pflichtverteidiger seine Argumentation darauf nicht stützen können.

Führe das Prozessverhalten des Pflichtverteidigers dazu, dass ein Verfahren lange dauere – zum Beispiel, weil er alle erdenklichen Anträge stelle –, könne er sich in seiner Argumentation nicht darauf stützen, das Verfahren gehe nicht schnell genug.

Im vorliegenden Fall sei das Bundesverfassungsgericht der Auffassung gewesen, das Gericht hätte auch trotz dieser Urlaubsplanung des Pflichtverteidigers die Möglichkeit gehabt, etwas dichter zu terminieren.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 6** der Tagesordnung:

**Umsetzung des „Pakts für den Rechtsstaat in Rheinland-Pfalz“**

Antrag nach § 76 Abs. 2 GOLT

Fraktion der CDU

[– Vorlage 17/4338 –](#)

**Staatsminister Herbert Mertin** berichtet, der Pakt für den Rechtsstaat sehe vor, dass im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 insgesamt 2.000 neue Stellen für Richter und Staatsanwälte sowie das notwendige Personal im nachgeordneten Bereich geschaffen werden sollten.

Seitens des Bundes solle eine einmalige Zahlung an die Länder in Höhe von 220 Millionen Euro erfolgen, geteilt in zwei Tranchen. 110 Millionen Euro würden gezahlt, wenn die ersten 1.000 Stellen geschaffen worden seien, und die zweiten 110 Millionen Euro würden gezahlt, wenn die weiteren 1.000 Stellen geschaffen worden seien.

Der Anteil an den 220 Millionen Euro, die ein Bundesland erhalte, richte sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der rheinland-pfälzische Anteil belaufe sich auf 4,82 %. Auch die Länderanteile an den zu schaffenden 2.000 Stellen richteten sich nach dem Königsteiner Schlüssel.

Bezogen auf den Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 habe Rheinland-Pfalz bereits jetzt mit dem, was im Doppelhaushalt beschlossen worden sei, mehr geleistet, als für die erste Tranche nötig sei; das Land habe schon rund 77 Stellen geschaffen.

Diese Zahl enthalte die im vergangenen Doppelhaushalt vorgesehenen neuen Stellen sowie die im aktuellen Doppelhaushalt ausgewiesenen neuen Stellen.

4,82 % von 2.000 Stellen seien rund 96 Stellen. Das bedeute, bis Ende 2021 wären noch rund 19 weitere neue Stellen vorzusehen, damit die zweite Tranche gezahlt werden könne. Die Bedingung für die erste Tranche habe das Land bereits übererfüllt.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** fragt nach, ob das Land die Bundesmittel nicht als zusätzliche Mittel für zusätzliche Stellen verstehe, sondern mit ihnen die Stellen bezahle, die ohnehin schon vorgesehen seien.

**Staatsminister Herbert Mertin** erläutert, in der Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene sei die Rede von 2.000 Stellen. Laut dem jetzt geschlossenen Pakt müssten im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2021 alle Länder zusammen 2.000 Stellen schaffen, und zwar zusätzlich zu den bereits vorhandenen Stellen.

Rheinland-Pfalz habe bereits 77 neue Stellen auf den Weg gebracht; bis Ende 2021 müsse das Land noch die übrigen 19 Stellen schaffen.

Die ersten 110 Millionen Euro würden erst gezahlt, wenn alle Bundesländer zusammen 1.000 zusätzliche Stellen geschaffen hätten. Was das angehe, habe Rheinland-Pfalz sein Soll bereits übererfüllt. Nun könnte sich ein anderes Bundesland zurücklehnen und sagen, Rheinland-Pfalz habe – um eine Zahl als Beispiel zu nennen – 20 mehr als nötig geschaffen, sodass es erst einmal 20 neue Stellen weniger schaffen brauche, da das Ziel von 1.000 Stellen ohnehin erreicht werde.

Selbstverständlich werde die erste Tranche in den Landeshaushalt fließen, da sie der Finanzierung von Personalstellen diene, für die das Land in Vorlage gehe. Insgesamt werde das Land für die im Doppelhaushalt vorgesehenen Stellen mehr ausgeben, als es insgesamt vom Bund – auch mit der zweiten Tranche – erhalten werde.

Das bedeute, selbst die rund 19 noch zu schaffenden Stellen werde der Bund nicht mehr bezuschussen, weil selbst die Mittel aus der zweiten Rate zusammen mit jenen aus der ersten nicht ausreichten, um das zu bezahlen, was das Land bereits jetzt leiste.

**Staatsminister Herbert Mertin** sagt auf Bitte des **Abg. Bernhard Henter** zu, dem Ausschuss den Sprechvermerk zur Verfügung zu stellen.

**Abg. Bernhard Henter** zufolge sei es eine originäre Länderkompetenz, Richter und Staatsanwälte einzustellen. Dieser Verantwortung müssten die Länder nachkommen. Betrachteten die Länder die Zusage des Bundes als Refinanzierung, sei das sicherlich nicht im Sinne des Erfinders, weil zusätzliche Stellen geschaffen werden sollten – zusätzliche zu den ohnehin schon vorgesehenen –, damit der Rechtsstaat verbessert werde.

Über diese grundsätzliche Frage werde im Plenum noch zu diskutieren sein. Es könne nämlich nicht sein, dass die Landesregierung ihrer originären Aufgabe nachkomme und sage, sie mache das gern, sei aber froh, dass es die Möglichkeit der Refinanzierung gebe. Nicht das sei der Sinn der Sache, sondern dass das Land seine originäre Aufgabe wahrnehme und sage, es sei an einer gewissen Belastungsgrenze angelangt, weshalb ihm der Bund bitte helfen solle, dass es mehr tun könne.

**Staatsminister Herbert Mertin** entgegnet, in der Sache seien CDU-Fraktion und Landesregierung gar nicht so weit auseinander.

Natürlich handle es sich um eine originäre Aufgabe der Länder. Wenn aber der Bund in einer Koalitionsvereinbarung ganz „dicke Backen“ mache und sage, es würden Stellen geschaffen, müsse er die Finanzströme so umleiten, dass die Länder die Mehrleistung auch dauerhaft finanzieren könnten. Das tue er aber nicht. Stattdessen sage er, er zahle einmal 220 Millionen Euro und sonst nichts.

Das Ministerium der Justiz stelle dieses Verhalten infrage. Die versprochene Einmalzahlung sei wie die berühmte Wurst, die einem hingehängt werde.

Das vom Land eingestellte Personal werde vom Land unter Umständen 40 bis 50 Jahre lang zu finanzieren sein. Mit einer in Raten gestaffelten Einmalzahlung mache es sich der Bund ziemlich einfach.

**Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** sagt, sie könne sich nicht vorstellen, dass Rheinland-Pfalz, wie es der Staatsminister ausgeführt habe, bei der Auszahlung der Mittel auch noch davon abhängen, wie sich die anderen Länder bei der Schaffung ihres Stellen-Solls verhielten, bis das Ziel von 2.000 Stellen erreicht sei. **Staatsminister Herbert Mertin** bestätigt aber, das sei im Pakt für den Rechtsstaat in der Tat so vereinbart worden.

**Abg. Heribert Friedmann** teilt die Bedenken der Vorsitzenden und des Abgeordneten Henter. Er fragt, ob es die genannten 77 schon geschaffenen und die 19 noch einzurichtenden Stellen ohne den Pakt für den Rechtsstaat nicht geben würde. Auch er sei der Meinung, mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln müssten zusätzlich zu den bereits vorgesehenen Stellen neue Stellen geschaffen werden.

**Staatsminister Herbert Mertin** betont, die 77 Stellen seien bereits geschaffen worden, bevor der Pakt für den Rechtsstaat geschlossen worden sei. Die Landesregierung habe den Inhalt des Pakts nicht im Voraus wissen können. Insofern handle es sich bei den Stellen um unabhängig vom Pakt für den Rechtsstaat im Haushalt vorgesehene Stellen.

Gleichwohl sei der Pakt so geschlossen worden, dass sämtliche zwischen dem 1. Januar 2017 und 31. Dezember 2021 in den jeweiligen Ländern zusätzlich geschaffenen Stellen mitgezählt würden, was das Erreichen der Zahl von 2.000 Stellen betreffe. Demzufolge werde das Land, um an die Bundesmittel zu kommen, selbstverständlich auch diejenigen Stellen anführen, die im Doppelhaushalt bereits vorgesehen seien. Zugleich werde das Land weiterhin beklagen, dass der Bund „dicke Backen“ gemacht habe und sich mit einer Einmalzahlung davonstelle.

**Abg. Dr. Helmut Martin** sieht einer spannenden Diskussion entgegen. Er sei der Auffassung, nicht der Bund mache es sich einfach, sondern die rheinland-pfälzische Landesregierung, schließlich sei es originäre Aufgabe der Länder, eine ausreichende Ausstattung der Justiz sicherzustellen.

Offensichtlich sei man auf Bundesebene der Meinung gewesen – auch die den Koalitionsparteien angehörenden Regierungschefs der Länder oder deren Vertreter hätten an den Verhandlungen teilgenommen –, es bedürfe eines Pakts für den Rechtsstaat, weil der Rechtsstaat nicht im optimalen Zustand sei.

Es liege in der Natur sei Pakts, dass sich, wenn er geschlossen werde, beide Seiten dazu verpflichteten, Bestimmtes zu tun. „Pakt“ heiße nicht zwingend, die eine Seite verpflichte sich, für die andere alles mit zu bezahlen. Vielmehr habe sich im gegebenen Fall der Bund dazu verpflichtet, bei den Bundesgerichten etwas zu machen – es habe die gemeinsame Absichtserklärung hinsichtlich einer Änderung zum Beispiel des Prozessrechts gegeben –, und die Länder hätten offensichtlich festgestellt, die Ausstattung der Justiz habe Mängel, insgesamt fehlten ungefähr 2.000 Richter.

Das scheine auch auf Rheinland-Pfalz zuzutreffen, denn in den Haushaltsberatungen habe die Landesregierung gesagt, mit den zusätzlichen Stellen – mittlerweile seien es 77 – werde in etwa ein PEBB§Y-Deckungsgrad von 100 % erreicht. Die Landesregierung habe also selbst festgestellt, erst mit diesen 77 Stellen habe sie den Zustand erreicht, der bereits hätten gegeben sein müssen. – Die Erfüllung des Pakts für den Rechtsstaat sei deshalb nötig, weil Rheinland-Pfalz jahrelang seinen originären Pflichten nicht nachgekommen sei.

Die Aussage des Staatsministers, dafür, dass das getan werde, was ohnehin getan werden müsse, werde Geld verlangt, und weil es der Bund nicht komplett zur Verfügung stelle, werde dem Bund vorgeworfen, er habe „dicke Backen“ gemacht, sei nicht stimmig. Es sei nicht die Sache des Bundes, den Ländern die Justizausstattung zu bezahlen. Stattdessen sei der Bund großzügig gewesen und habe beschlossen, als Motivation – oder wie immer man dies nennen wolle – stelle er den Ländern Mittel zur Verfügung. Tatsächlich aber sei es originäre Länderaufgabe, für einen PEBB§Y-Deckungsgrad von 100 % zu sorgen.

**Staatsminister Herbert Mertin** bestätigt, die Ausstattung der Justiz sei originäre Aufgabe der Länder, jedoch müsse der Finanzausgleich die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellen. Unabhängig von ihren Regierungsfarben hätten viele Länder in den letzten Jahren Sparmaßnahmen durchgeführt, um im Jahr 2020 ihre Netto-Neuverschuldung auf Null zu senken.

Rheinland-Pfalz habe die 77 Stellen in den Haushalt eingestellt völlig unabhängig vom Pakt für den Rechtsstaat. Andersherum ausgedrückt sei es nicht Aufgabe des Bundes, in einem Koalitionsvertrag zu vereinbaren, er wolle dafür sorgen, dass in den Ländern 2.000 zusätzliche Stellen geschaffen würden. Tue er das trotzdem, könne von ihm erwartet werden, auch zu liefern. Mit dem Pakt für den Rechtsstaat liefere der Bund nur ganz wenig.

Die Landesregierung leugne nicht, dass die Justiz mit Personal verstärkt werden müsse, völlig unabhängig davon, was der Bund liefere. Sie sei auch dabei, das zu tun. Gänzlich unabhängig vom Pakt für den Rechtsstaat habe sie die 77 Stellen in den Haushalt eingebracht und werde sich auch weiterhin bemühen, die Justiz vollends korrekt auszuhalten.

Er bitte um Verständnis dafür, dass er wenig davon halte, wenn eine Koalition, die auf Bundesebene regieren wolle und im Land nichts zu sagen habe, auf Bundesebene Beschlüsse fasse, die den Eindruck erweckten, sie sei in der Lage, das zu tun, und wenn es darauf ankomme, dass sie liefere, sage, sie machen nur einmal mit, und ansonsten sei es Sache der Länder. – Wenn das so sei, hätte sie es sein lassen können.

Die 220 Millionen Euro seien für kein einziges Bundesland eine Hilfe. Der Betrag, der in Rheinland-Pfalz ankomme, sei viel zu gering – kümmerlich sei er, und es habe jemand „dicke Backen“ gemacht, der nicht zuständig sei –, um die entstehenden Kosten zu decken. Gleichwohl sei die Landesregierung dagegen, das Geld nicht mitzunehmen.

**Abg. Heiko Sippel** gesteht zu, die Gesamthematik lasse sich sehr unterschiedlich bewerten. Tatsache aber sei, die Vorgabe, einen Pakt für den Rechtsstaat zu schmieden, sei eine Koalitionsvereinbarung auf Bundesebene gewesen. Wenn man so wolle, handle es sich um ein Geschäft zulasten Dritter, nämlich der Länder.

**37. Sitzung des Rechtsausschusses am 14.02.2019**  
**– Öffentliche Sitzung –**

Die Länder hätten frühzeitig erkannt, die Sicherheit in Deutschland betreffend wollten sie hinsichtlich der Ausstattung der Polizei und der Justiz etwas tun. Die Defizite im richterlichen Bereich zum Beispiel seien lange bekannt gewesen. So sei auch in Rheinland-Pfalz lange bekannt gewesen, dass der PEBB§Y-Deckungsgrad von 100 % nicht erreicht worden sei. Dies habe etwas mit Einsparungen zu tun, die in früheren Jahren hätten vorgenommen werden müssen; so sei es nicht möglich gewesen, adäquate Stellenmehrungen zu realisieren.

Mit einem wahrlichen Kraftakt sei es dem Land nun gelungen, die Stellen im Doppelhaushalt abbilden zu können. Rheinland-Pfalz habe seine Hausaufgaben gemacht und seinen Teil zur Erfüllung des Pakts für den Rechtsstaat beigetragen.

Werde etwas zwischen dem Bund und den Ländern vereinbart, hätten alle Beteiligten ihre Hausaufgaben zu machen. Die Länder hätten die große Erwartung gehabt, dass der Bund langfristig einen Großteil der Kosten übernehme. Dem sei nun leider nicht so, und deshalb seien die Länder enttäuscht.

Gleichwohl habe der Pakt für den Rechtsstaat weitere Komponenten. Gerade das Prozessrecht und die Strafprozessordnung betreffend gelte es, effizienter zu werden. Verfahren müssten entschlackt werden, ohne die Prozessrechte zu beschneiden. Darauf werde schon lange gewartet. Der Bund sei hier in der Pflicht zu liefern.

Der Bund selbst sehe mehr Stellen in seinem Haushalt vor, zum Beispiel was die Generalbundesanwaltschaft und die Bundespolizei betreffe. Zum Teil sei es bereits zur Umsetzung gekommen. Der Vorgabe, gemeinsam etwas zu unternehmen, sei demnach schon begonnen worden, Rechnung zu tragen.

Das Einzige, was ohne Frage und mit aller Deutlichkeit bemängelt werden müsse, sei die Finanzausstattung, die der Bund den Ländern zur Verfügung stelle.

**Abg. Bernhard Henter** merkt an, man könne darüber reden, wie gewichtig die vom Bund zur Verfügung gestellte Summe sei.

Seines Erachtens sei es durchaus legitim, die Stellenmehrungen der Jahre 2017 und 2018 mitzurechnen, um das Bundesgeld zu erhalten. Gleichwohl hindere den Staatsminister niemand daran, im Sinne des Pakts für den Rechtsstaat darüber hinaus noch zusätzliche Stellen zu schaffen, wobei er die Bundesmittel rechnerisch zugrunde legen könne. Darüber werde sich bei Gelegenheit zu unterhalten sein.

**Staatsminister Herbert Mertin** entgegnet, natürlich hindere ihn niemand daran, außer der Haushaltsgesetzgeber, der gerade ein Haushaltsgesetz verabschiedet habe. Die vom Haushaltsgesetzgeber beschlossenen Stellenmehrungen verursachten mehr Kosten, als mit den Zahlungen des Bundes, wie sie nun feststünden, gedeckt werden könnten.

Für alles Zusätzliche bedürfe es originäre Landesmittel, weil allein schon das, was die Landesregierung – hier das Ministerium der Justiz – mit Zustimmung des Landtags jetzt unternommen habe, mit den Bundesmitteln für nicht einmal zwei volle Jahre zu refinanzieren sei. Im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung werde zu überlegen sein, was getan werden müsse.

Er hätte sich gewünscht, der Bund sage, er verändere den Mehrwertsteuerausgleich in der Weise, dass die Länder für die Justiz entsprechende Mittel erhielten. Stattdessen habe er sich für eine Einmalzahlung in Höhe von nur 220 Millionen Euro entschieden. Das sei enttäuschend; auch jeder andere Justizminister an seiner statt würde das enttäuschend finden.

*Der Antrag ist erledigt.*

**Punkt 7** der Tagesordnung:

**Verschiedenes**

Der Ausschuss legt als Termin für ein Gespräch mit der Rechtsanwaltskammer Koblenz

**Donnerstag, 17.10.2019, 11:00 Uhr**

fest.

Mit einem Dank an die Anwesenden für ihre Mitarbeit schließt **Vors. Abg. Marlies Kohnle-Gros** die Sitzung.

**Dr. Weichselbaum**  
**Protokollführer**

**Anlage**

## In der Anwesenheitsliste eingetragene Abgeordnete:

Höfer, Heijo	SPD
Klinkel, Nina	SPD
Köbberling, Dr. Anna	SPD
Ruland, Marc	SPD
Sippel, Heiko	SPD
Henter, Bernhard	CDU
Kohnle-Gros, Marlies	CDU
Martin, Dr. Helmut	CDU
Schneid, Marion	CDU
Friedmann, Heribert	AfD
Roth, Thomas	FDP
Schellhammer, Pia	BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

## Für die Landesregierung:

Mertin, Herbert	Minister der Justiz
-----------------	---------------------

## Landtagsverwaltung:

Mensing, Dr. Michael	Ministerialrat
Weichselbaum, Dr. Philipp	Mitarbeiter der Landtagsverwaltung (Protokollführer)